

der Kündig. zu. Die Rückzahl. erfolgt nach Anordn. des Fürstl. Ministeriums durch Rückkauf oder durch Auslos., u. zwar 6 Monate nach bewirkter Auslos. oder Kündig. Zahlst.: Rudolstadt: Landeskreditkasse, Hauptlandeskasse; Dresden: Gebr. Arnhold; Meiningen: Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp; Sondershausen: Schwarzburg. Landesbank. Die Schuldscheine gelangten im Nov. 1911 zu 100.70% zum freihändigen Verkehr. Eingef. in Berlin 22./5. 1913 zu 97%. Kurs Ende 1913—1916: In Berlin: 96, —*, —, 86%. — Kurs in Dresden mit 4% Schuldscheinen von 1907, 1908 u. 1910 zus. notiert.

Verj. der Zinsscheine in 4 J. (K.), der verl. Stücke in 30 J. (F.).

Bilanz am 31. Dez. 1916: Aktiva: Ausgeliehene Kapitalien auf Rententilg. 14 183 347, do. a. einfache Verzins. 2 046 519, do. a. Lombard 234 595, do. a. Wertpapiere 284 840, do. in laufender Rechnung 38 296, Stück-Zs. von ausgeliehenen Kapitalien bis 31./12. 1916 172 434, Barbestand 525 205, an die Staatskasse bereits abgeführt. Reinertrag 80 000, Renten-Reste 96 980. — Passiva: 3½% Schuldverschreib. 5 485 000, 4% do. 7 000 000, Einlagegelder 3 364 146, aufgenommene Darlehen u. Vorschüsse 1 042 998, noch uneingelöste Zs.scheine 245 139, Zinsrest auf Darlehne 2812, R.-F. 358 517, Extra-R.-F. 83 603, Reinertrag 80 000. Sa. M. 17 662 216.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Stand der Staatsschuld am 1./4. 1915: M. 4 590 027. — Budget für die Jahre 1912—1916: Einnahmen und Ausgaben: M. 3 417 748.

4% Staats-Anleihe von 1900 (zur Bestreitung der Kosten des Baues einer Eisenbahn Greussen-Ebeleben-Keula). M. 2 300 000 in Stücken à M. 200, 500, 1000, 2000. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Die Regierung ist von 1905 ab berechtigt, den Anleihebetrag im Ganzen oder in Teilbeträgen von nicht unter M. 200 000 per 1. April oder 1. Okt. eines jeden Jahres, zuerst also per 1. April 1905, nach vorausgegangenem halbj. Kündigung zur Rückzahlung zu bringen. Zahlst.: Die Staatskassen, ferner Schwarzb. Landesbank zu Sondershausen sowie deren Filialen in Arnstadt, Rudolstadt, Ilmenau, Suhl, Saalfeld, Weida (S.-W.); Berlin, Darmstadt u. Frankf. a. M.: Bank für Handel u. Ind. Aufgelegt 7./4. 1900 zu 100.50%. Kurs Ende 1900—1916: In Berlin: 100.50, 103, 103.50, 102, 101.75, 100.50, 100.75, 98.75, 100.25, 100.10, 100, 100, 98.10, 96, —*, —, 85%. —

Fürstlich Schwarzburgische Landescredittasse zu Sondershausen.

Die Fürstlich Schwarzburgische Landescredittasse zu Sondershausen, welche durch Landesgesetz vom 9./6. 1883 errichtet ist, steht unter der Garantie des Staates, hat die Rechte einer juristischen Persönlichkeit u. genießt die Vorrechte der Staatskasse. Die Leitung der Geschäfte untersteht einer besonderen Behörde, „dem Vorstände der Landescredittasse“, welche unmittelbar unter dem Ministerium steht. Die Landescredittasse hat den Zweck, einerseits Geld unter Bewilligung mässigen Zinsfusses und allmählicher Tilg. a) an Gemeinden zur Abtragung von Schulden, gemeinnützigen Anlagen und sonstigen Gemeindefzwecken, b) gegen Verpfändung im Fürstentum gelegener Grundstücke zur Förderung des Realkredits auszuliehen; andererseits durch Aufnahme verzinslicher, dem Betrage der ausgelieh. Kapitalien entsprechender Darlehen Gelegenheit zu sicherer Kapitalanlage zu bieten. Das Rechnungsjahr der Landescredittasse läuft v. 1./4.—31./3. Bilanzen werden nicht veröffentlicht; die Rechn. werden vom Ministerium geprüft u. richtig gesprochen. Dem Landtagsausschuss steht die Kontrolle über die Verwalt. der Landescredittasse zu; die Überschüsse der Landescredittasse dienen zunächst zur Bestreit. des Verwalt.-Aufwandes u. fliessen z. Zt. gemäss Vereinbarung mit dem Landtage nach bewirkter Ansaml. eines R.-F. in die Staatskasse. Gemeinden können Darlehen ohne Hyp.-Bestellung gegen Schuldscheine in Gemässheit der Gemeindeordnung bewilligt werden, wenn ihr Haushalt genügende Sicherheit für die Entrichtung der Zins- u. Tilg.-Rente bis zum Abtrag des Kapitals darbietet. Gegen Verpfändung inländ. Grundstücke gibt die Landescredittasse insoweit Darlehen, als dieselben, wenn eine erste Hypoth. bestellt wird, für sich allein, oder, wenn vorausgehende Hypoth. vorhanden sind, mit letzteren zusammen genommen den halben Betrag des Taxwertes der Grundstücke nicht übersteigen. Gebäude müssen überdies bei einer nach dem Ermessen des Vorstandes die erforderliche Sicherheit gewährenden konz. Feuerversich.-Anstalt versichert sein. Darlehen auf industrielle Etablissements dürfen nicht, Darlehen auf Gebäude allein und gegen Nach-Hypoth. nur mit besonderer Genehm. des Ministeriums, Finanz-Abteil., gewährt werden. Das Ministerium, Finanz-Abteil., kann eine Beleihung bis zu drei Fünfteln des Taxwertes der Grundstücke bewilligen, sofern die besondere Zuverlässigkeit u. wirtschaftliche Tüchtigkeit des Erborgers nachgewiesen ist und das Unterpand zur ersten Hypoth. eingetragen wird. Der Vorstand der Landescredittasse ist befugt, nach dem Bedürfnis der vorliegenden Darlehensgesuche auf den Inhaber lautende unkündbare Oblig. der Landescredittasse auszustellen, in welchen unter anderem die Garantie des Staates, nächst der Haftung der Kasse selbst ausgedrückt ist. Die Heimzahlung der Oblig. geschieht mit Ausnahme der Serie X u. XI nach dem Ermessen des Vorstandes und den Bedürfnissen der Landescredittasse im Wege des Rückkaufs oder der Verlosung. Zahlst.: Sondershausen: Schwarzburgische Landesbank sowie deren Filialen in Arnstadt, Rudolstadt, Saalfeld, Suhl, Ilmenau, Weida (S.-W.). Stadtilm; Berlin: C. Schlesinger-Trier & Co.; Frankf. a. M.: Dresdner Bank. Verj. der Zinsscheine in 4 J. (K.), der verl. Stücke in 10 J. (F.).